

Der Senat von Berlin  
ASGIVA ZS A 2  
9(0)28-1248  
Kai.Weigelt@senasgiva.berlin.de

Berlin, den 21.01.2025

**1861 A**

An  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei - G Sen -

**Bericht über den Fortschritt im landesweiten Projekt zur Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierungen von Zuwendungen im Land Berlin (Auflage B.103)**

**Rote Nummern:**

**Vorgang:** Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2023 (Drucksache 19/1350)  
Hauptausschusses vom 4.9.2024 Fristverlängerung

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, jährlich zum 30. September einen Bericht zum **Projekt „Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierungen von Zuwendungen im Land Berlin“** vorzulegen. Dabei sollen auch die Ergebnisse der im Projekt geplanten und durchgeführten Beteiligungsverfahren betrachtet werden. Zudem sind die daraus abzuleitenden Maßnahmen mit ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand darzustellen. Ferner soll der Bericht einen Ausblick auf die nächsten Arbeitsschritte des Projektes geben.“

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung der Fristverlängerung bis zum 31.1.2025 zugestimmt.

Beschlussentwurf: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu wird berichtet:

# **Bericht über den Fortschritt im landesweiten Projekt zur Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierungen von Zuwendungen im Land Berlin (Auflage B.103)**

Stand: November 2024

Mit Senatsbeschluss S317-2023 vom 22.08.2023 wurden die Senatsverwaltungen für Finanzen, für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt beauftragt, das Projekt zur Vereinfachung, Optimierung und Digitalisierung von Zuwendungen im Land Berlin durchzuführen.

Drei wesentliche Ziele sind im dazu gehörigen Projektauftrag für das Gesamtprojekt formuliert:

- Eine landesweite Arbeitsstruktur ist geschaffen, in der die wichtigen Stakeholder beteiligt werden.
- Die landesweite Arbeitsstruktur ist projekt- und aufgabenspezifisch verstetigt, so dass eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Zuwendungs- und Haushaltsrechts unter Einbeziehung aller Akteurinnen und Akteure langfristig gewährleistet wird.
- Die Schaffung und Implementierung eines digitalisierten Standardprozesses des Landes Berlin ist erfolgt.

Das Projekt ist in vier Teilprojekten organisiert.

Teilprojekt 1 - Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuwendungsrechts

Teilprojekt 2 - Geschäftsprozessoptimierung

Teilprojekt 3 - Datenbanken und Berichtswesen

Teilprojekt 4 - Digitalisierung IT Fachverfahren

Für alle Teilprojekte wurden Beteiligungsstrukturen aufgebaut, die eine möglichst breite Mitarbeit von relevanten Stakeholdern ermöglichen.

## Verwaltungsinterne Beteiligung

Für die Sicherstellung der verwaltungsinternen Beteiligung wurden in 2023 zwei landesweite Informationsveranstaltungen durchgeführt. Bei der zweiten Veranstaltung wurden systematisch Handlungsbedarfe für alle vier Teilprojekte gesammelt. Im Nachgang waren alle Beschäftigten aufgerufen, weitere Vorschläge per Mail oder über eine Umfrage einzubringen und auch ggf. ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in einer der vier Kerngruppen der Teilprojekte mitzuteilen (zur Bildung der Kerngruppen in den vier Teilprojekten mehr bei jedem Teilprojekt).

Sowohl bei der Sammlung von Reformvorschlägen als auch bei der Konkretisierung der Entscheidungsempfehlungen wurde die Expertise und die Erfahrungen einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren außerhalb der Verwaltung systematisch eingebunden.

#### (fach)öffentliche Beteiligungsformate

Auf der Online-Beteiligungsplattform des Landes Berlin ([mein.berlin.de](https://mein.berlin.de)) bestand im Zeitraum vom 18. Dezember 2023 - 2. Februar 2024 die Möglichkeit, Vorschläge zu allen vier Teilprojekten einzureichen, zu kommentieren und zu priorisieren.

Auf [mein.Berlin.de](https://mein.berlin.de) wurden schließlich rund 180 Ideen eingereicht, darunter rund 20 Einträge, die die SenASGIVA aufgrund der Auswertung vergangener Reformvorschläge zum Start veröffentlicht hat. Zu den 180 Ideen wurden knapp 300 Kommentare erstellt. Insgesamt gab es zu den 180 Hinweisen etwa 1.830 positive Bewertungen („Likes“); zu den Kommentaren knapp 470.

Anfang 2024 fanden vier halbtägige Veranstaltungen mit Zuwendungsempfängenden statt (am 15., 18. und 31. Januar sowie am 2. Februar 2024).

In den vier Präsenzveranstaltungen in der SenASGIVA wurde jeweils ausführlich über den Projektaufbau und -ablauf informiert; im Anschluss erfolgte in vier Arbeitsgruppen eine gemeinsame Themensammlung und Priorisierung. Die über 250 Teilnehmenden haben rd. 800 Vorschläge (einschl. Dopplungen) erarbeitet.

Die Einladung mit der Bitte um Teilnahme (sowohl am Online-Prozess als auch an den Präsenzveranstaltungen) wurde über die Bewilligungsstellen und den nachgeordneten Behörden an die Zuwendungsempfängenden verschickt.

Die Vorschläge wurden an das zuständige Teilprojekt weitergeleitet und sind in die Bearbeitung der Themen eingeflossen. Die Priorisierung bei den Beteiligungsveranstaltungen wurde in den weiteren Projektablauf integriert, in dem diese als Priorität ausführlich diskutiert wurden.

#### Das Beratungsgremium des Projekts: das Sounding Board

Das Sounding Board setzt sich aus verschiedenen Interessensgruppen aus der Verwaltung, betroffenen Dienstleistungsunternehmen und der Zivilgesellschaft zusammen. Ziel bei der Besetzung war es, möglichst viel Fachexpertise zusammen zu bringen und gleichzeitig die Diversität der relevanten Akteurinnen und Akteure zu repräsentieren.

Die Mitglieder in diesem Gremium haben die Aufgabe, die Arbeit der Teilprojekte kritisch zu begleiten, zum Beispiel Reformvorschläge zu lesen, sich zu beraten und zu kommentieren.

Das Sounding Board hat im Berichtszeitraum drei Mal getagt (zwei Sitzungen zum TP 1 und eine Sitzung zum TP 2).

### Fortlaufende Information

Des Weiteren werden fortlaufend der Hauptpersonalrat, die Hauptschwerbehindertenvertretung, die Frauenvertretungen sowie die Abteilungsleitungen der Zentralabteilungen über den Projektfortschritt informiert.

Aktuelle Informationen finden sich ebenfalls auf der Internetseite des Projekts.<sup>1</sup>

### **Teilprojekt 1 - „Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zuwendungsrechts“**

Im Projektauftrag sind folgende Ziele für das Teilprojekt 1 festgehalten:

„Die in den Richtlinien der Regierungspolitik genannten Reformvorschläge zum Zuwendungs- und Haushaltsrecht sind gesammelt mit den relevanten Akteurinnen und Akteure diskutiert und es ist vereinbart, in welchem Rahmen die geeinten Reformvorschläge weiterbearbeitet werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von notwendigen Daten für das Berichtswesen sind geschaffen (Bezug zu Teilprojekten 3 + 4).“

#### *Von Reformvorschlägen zu Entscheidungsempfehlungen*

In Erweiterung des Projektauftrags haben die Mitglieder des Teilprojekts nicht nur über die Reformvorschläge diskutiert, die in den Richtlinien der Regierungspolitik genannt sind, sondern zusätzlich weitere Reformvorschläge in einem partizipativen Prozess eingesammelt und einer Bearbeitung und Klärung zugeführt.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung von notwendigen Daten für das Berichtswesen werden als Teil eines Reformvorschlags berücksichtigt.

Am Ende des Teilprojekts liegen 27 Reformvorschläge vor, zu denen die Kerngruppe des Teilprojekts - eine Gruppe von Expertinnen und Experten aus der Verwaltung - eine Entscheidungsempfehlung zum weiteren Umgang mit dem Reformvorschlag an die Entscheidungsinstanz formuliert hat.

Das Teilprojekt hat mit dem Beschluss des Projektauftrags durch den Senat am 22. August 2023 begonnen und endete mit der Verabschiedung der Entscheidungsempfehlungen durch die Kerngruppe am 4. September 2024.

---

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/asgiva/service/zuwendungen/projekt-zuwendungen-1340226.php>

Insgesamt haben sechs Treffen der Kerngruppe und zwei Sitzungen des projekteigenen Beratungsgremiums („Sounding Board“) zum Teilprojekt 1 stattgefunden.

Die inhaltliche Arbeit im Teilprojekt wurde größtenteils durch die Mitglieder der Kerngruppe bewältigt. Dazu zählte die Auswertung der Reformvorschläge, die Darstellung der jeweiligen Rechtsgrundlagen, die Konkretisierung des Reformvorschlages sowie die Erarbeitung eines Votums zum weiteren Umgang mit dem Reformvorschlag. Die Mitglieder der Kerngruppe haben je nach Thema dazu kleine Abstimmungsrunden untereinander gebildet bzw. sich mit weiteren Expertinnen und Experten ausgetauscht. Ebenfalls wurde häufig der Regelungsstand in anderen Bundesländern recherchiert und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die Mitglieder der Kerngruppe haben sich nach der Auswertung eines landesweiten Aufrufs zur Mitarbeit zusammengefunden. Dabei wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Rollen im Zuwendungsprozess sowie unterschiedliche Behörden angemessen repräsentiert sind (z.B. SenFin, Haushaltsbereiche, Senats- und Bezirksverwaltungen, Fach-, Bewilligungs- und Prüfstellen).

Insgesamt haben 14 Personen in der Kerngruppe aktiv mitgewirkt.

### *Ergebnisse des Teilprojekts 1*

Die Ergebnisse lassen sich in fünf Kapitel sortieren. Dabei bildet das erste Kapitel die Prioritäten ab, die während der Beteiligungsveranstaltungen ermittelt wurden. Diese fünf Themen werden hier ausführlicher dargestellt. Die anderen vier Kapitel richten sich nach der Art des Reformbedarfs und dem weiteren Umgang damit.

#### A) Prioritäten

##### Förderung über mehrere Haushaltsjahre ermöglichen

Die Gewährung von Zuwendungen durch das Land Berlin steht in einem Spannungsverhältnis zwischen den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und den zu fördernden Zwecken. Während die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten aufgrund des Prinzips der Jährlichkeit eine Beschränkung der Ausgabeermächtigung auf ein Haushaltsjahr vorsieht, bestehen die im besonderen Interesse des Landes liegenden Förderzwecke häufig über ein Jahr hinaus fort.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Zwar gibt es auch die Möglichkeit über Verpflichtungsermächtigungen eine größere Finanzierungssicherheit über ein Haushaltsjahr hinaus zu schaffen, jedoch ist dies nicht im Projekt betrachtet worden.

Zuwendungsrechtlich sehen die Ausführungsvorschriften (AV) Nr. 2 zu § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO) zwei verschiedene Zuwendungsarten vor. Es gibt die Projektförderung (zur „Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben“) sowie die institutionelle Förderung (zur „Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers“).

In der Verwaltungspraxis zeigt sich, dass viele Zuwendungsempfangende über längere, mehrjährige Zeiträume für ähnliche - oder leicht veränderte - Zweckzwecke gefördert werden. Der Rechnungshof spricht in diesem Zusammenhang in seinem Jahresbericht von „quasi-institutionellen Zuwendungen“ (T 518, Seite 344).<sup>3</sup>

Eine Gemeinsamkeit bei vielen dieser über mehrjährige Zeiträume geförderten Projekte ist, dass die Projekte Infrastrukturen oder organisatorische Strukturen bereitstellen. Dass also, immer wieder neue Personen zur Zielgruppe hinzukommen. Ein Beispiel sind neu hinzugezogene Geflüchtete bei Projekten für Geflüchtete. Zwar ist mit der Integration von einer Gruppe Geflüchteter in die Berliner Stadtgesellschaft das Projekt zunächst abgeschlossen, durch neu hinzukommende Personen entsteht der Bedarf erneut. Diese Art von Projekten werden daher im Folgenden als „Projekte mit wiederkehrendem Bedarf“ bezeichnet.

Da es sich bei den genannten Vorhaben weiterhin um Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfangenden für einzelne abgegrenzte Vorhaben handelt, hat die Kerngruppe empfohlen, eine besondere Form der Projektfinanzierung zu definieren: die Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf.

Das Projekt schlägt vor, eine neue Nummer 2.1.1 in den AV zu § 23 LHO einzuführen. Bei der Änderung wird festgehalten, dass eine Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf höchstens solange erfolgen kann, wie der Zweckzweck besteht und wenn Haushaltsmittel zur Fortführung unerlässlich und verfügbar sind. Bevor eine Projektförderung mit wiederkehrendem Bedarf eingerichtet werden kann, muss eine Evaluation stattgefunden haben und feststehen, dass eine institutionelle Förderung nicht die passende Zuwendungsart ist. Alle fünf Jahre ist weiterhin zu prüfen, ob auch andere Träger

---

<sup>3</sup> Der Jahresbericht 2024 ist abrufbar unter [https://www.berlin.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/jahresbericht\\_2024.pdf?ts=1732219464](https://www.berlin.de/rechnungshof/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/jahresbericht_2024.pdf?ts=1732219464)

die Maßnahme fortführen könnten und gegebenenfalls ein Trägerauswahlverfahren durchzuführen.

### Verwaltungsgemeinkosten

Es gibt im Land Berlin keine einheitliche Verfahrensweise zur Beantragung, Prüfung und Bewilligung von Verwaltungsgemeinkosten (VGK) im Rahmen der Zuwendungsfinanzierung. Insofern bestehen sowohl bei Zuwendungsempfängenden als auch bei Bewilligungsstellen große Interpretationsspielräume bzw. Unsicherheiten über die sachgerechte Einordnung. Die aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik enthalten folgende Zielsetzungen: „Der Senat will bei der Refinanzierung der Arbeit der Träger die Kosten berücksichtigen, die durch die Betriebsratsarbeit entstehen. Es wird geprüft, wie Sachkosten oder anteilige Sachkosten einschließlich der darin enthaltenen Overhead-Kosten im Einzelfall besser berücksichtigt werden können.“ „Die Einführung einer Gemeinkostenpauschale wird der Senat prüfen.“

Die Liga der Wohlfahrtsverbände fordert zum Beispiel eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale i. H. v. 12 %. Für die Prüfung dieser Forderung existiert bisher keine ausreichende Datenlage. Bevor also das Fernziel eines Verfahrens zur Bildung von Verwaltungsgemeinkostenpauschalen in Angriff genommen werden kann, bedarf es zunächst eines Überblicks über die bei den Zuwendungsempfängenden anfallenden Verwaltungsgemeinkosten.

Im Rahmen des Projekts wurde ein bestehender Katalog grundsätzlich zuwendungsfähiger Kernaussgaben inklusive Kostenarten in einem Zuwendungsbereich weiterentwickelt. Außerdem wurde ein einheitliches Darstellungsmuster zur Ermittlung und Umlage der VGK auf die geförderten Projekte erarbeitet.

Im Projekt wurde sich darauf verständigt, für eine Erprobung dieses Erhebungsrasters Zuwendungsempfängende innerhalb des Rahmenförderungsvertrags um ihre Mitarbeit zu bitten. Die Erhebung soll bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

Auf den Erkenntnissen der Datenauswertung und -bewertung wird ein Verfahren für die modellhafte Erprobung einer Finanzierung von Verwaltungsgemeinkosten entwickelt, welches im Rahmen des 4. Rahmenfördervertrages (2026 bis 2030) mit der LIGA verhandelt werden könnte. Die inhaltlichen Verhandlungen zum 4. RFV sollen bis zur Sommerpause 2025 abgeschlossen werden.

Die gewonnenen Erkenntnisse können in der Folge der Zentralen Ansprechstelle für Zuwendungen (ZAZ) für die Entwicklung eines allgemeinen Leitfadens zur Herstellung einer einheitlichen Bewilligungspraxis bei Verwaltungsgemeinkosten im Land Berlin dienen. Die Prüfung eines möglichen Alternativmodells wie z.B. einer Restkostenpauschale wird durch die ZAZ ggf. im Rahmen eines gesonderten Prozesses aufgegriffen.

### Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplans (20%-Regel)

Während der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses und der Stellenplan auch hinsichtlich der einzelnen Stellen verbindlich ist, darf der Zuwendungsempfangende Einzelansätze um bis zu 20% überschreiten, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Dies erfordert vom Zuwendungsempfangenden die schriftliche und rechtzeitige Beantragung und Einreichung des veränderten Finanzierungsplans, von der Bewilligungsbehörde die Prüfung des Antrags und eine entsprechende Reaktion.

Um die Häufigkeit der mit der jetzigen Regel verbundenen Antrags- und Genehmigungsverfahren zu reduzieren und die Regeln der tatsächlichen Verwaltungspraxis - nach der nur in seltenen Fällen Änderungen widersprochen wird - anzupassen, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen so zu ändern, dass eine Anzeige- und Genehmigungspflicht nur besteht, wenn die Überschreitung eines Einzelansatzes mehr als 30% der Gesamtsumme der Position Personal- bzw. der Position Sachausgaben ausmacht. Dazu empfiehlt das Projekt, die AV Nr. 5.1.4 zu § 44 LHO entsprechend anzupassen.

bisher		
	Planung	Abweichung
	100 €	100 €
	100 €	60 €
	100€	140 €
=		300€

Druckkosten über 20 % höher: Änderungsantrag nötig

  

Reformvorschlag		
	Planung	Abweichung
	100 €	100 €
	100 €	60 €
	100€	140 €
=	300€	300 €

Druckkosten; Abweichung bis max. 30% der Summe (=90€) ohne Änderungsantrag möglich

### Besserstellungsverbot - Modellversuch

Das Besserstellungsverbot regelt, dass Beschäftigte bei Zuwendungsempfangenden finanziell nicht bessergestellt sein dürfen als vergleichbare Bedienstete bei Land Berlin. Im



Zuwendungsverfahren führt diese Vorgabe zu hohem Verwaltungsaufwand, da sowohl die Zuwendungsempfänger als auch die Bewilligungs- und Prüfstellen aufwendige Prüfungen durchführen müssen.

Das Projekt empfiehlt, in einem Zuwendungsbereich einen **Modellversuch** zur Erprobung vereinfachter Besserstellungsprüfungen durchzuführen. Dabei sollen vor allem folgende Regelungen erprobt werden:

- Prüfung des Geltungsbereichs des Besserstellungsverbots nicht anhand der Bezugsgröße „Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand“, sondern anhand der Bezugsgröße „mindestens 50% der Gesamtausgaben im Projekt aus Zuwendungen der öffentlichen Hand (Bund, Land, EU)“;
- Vergütungen bei Zuwendungsempfängern, die höher als der TV-L sind und aus AVR oder Tarifverträgen resultieren, sind in voller Höhe als zuwendungsfähig anzuerkennen. Eine Prüfung des Besserstellungsverbots entfällt für diese Fälle. Voraussetzung ist hierbei das Vorliegen eines zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber/Arbeitgeberverband ausgehandelten Tarifvertrags, der im Gemeinsamen Tarifregister der Länder Berlin-Brandenburg ordnungsgemäß hinterlegt ist (bzw. die direkte Anwendung von AVR);
- Vereinfachte Berechnung des Vergleichsentgelts anhand von tariflichen Entgeltbestandteilen, vermögenswirksamen Leistungen und betrieblicher Altersvorsorge.

Die Zentrale Ansprechstelle für Zuwendungen erprobt die vorgeschlagenen Regelungen im Rahmen eines Pilotversuchs mit einem Zuwendungsbereich. Die Erfahrungen des Pilotversuchs werden genutzt, um anschließend - auch unter Abwägung einer pauschalierten Besserstellungsprüfung - ggf. Hilfsmaterialien oder einen Vorschlag zur Änderung der Ausführungsvorschriften zur Prüfung des Besserstellungsverbots zu unterbreiten.

#### Vergaberegeln für die Zuwendungsempfänger vereinfachen

Bei der Durchführung von Vergaben durch Zuwendungsempfänger ist regelmäßig das Vergaberecht zu beachten. Einige Initiativen bemängeln dieses Prozedere als zu hohe Hürde bei der Umsetzung von kleineren Vorhaben, denn die Einarbeitung in das öffentliche Vergabewesen ist mit viel Aufwand verbunden. Es wurden in den Beteiligungsveranstaltungen verschiedene Vereinfachungen bezogen auf die Anwendung des öffentlichen Auftragswesens durch Zuwendungsempfänger vorgeschlagen. Das Projekt empfiehlt Nr. 3 ANBest-P zu reformieren.

Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung **von bis zu 200 000 Euro** Aufträge nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen. Auftraggeber sollen regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- Verschiedene Vereinfachungen und höhere Grenzwerte bei der Vergabe von Aufträgen bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung **von mehr als 200 000 Euro** anzuwenden.

#### B) Arbeitsgruppen / Gutachten

Das Projekt empfiehlt zu verschiedenen Themen, Arbeitsgruppen einzusetzen, Reformvorschläge an bestehende Arbeitsgruppen weiterzugeben und Gutachten einzuholen.

#### Honorarkosten

Zur Beantragung und Finanzierung von Honorarkosten in zuwendungsfinanzierten Vorhaben wurde im Rahmen der Beteiligungsveranstaltungen auf unterschiedliche Herausforderungen hingewiesen. Im Moment erlassen verschiedene Bereiche für ihren Wirkungskreis eigene Honorarordnungen (z.B. Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz), Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheit (HonVGes) und Ausführungsvorschriften für Honorare im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (Honorarvorschriften Kinder- und Jugendhilfe - AV Hon-KJH). Die Honorarordnungen sind im Rechtsteil inhaltlich gleich. Lediglich die Anlagen (meist in Teile, Gruppen und Untergruppen gegliedert) unterscheiden sich, vor allem in der Höhe der Honorare.

Gleichzeitig stehen alle Bereiche vor ähnlichen Herausforderungen, z.B. bei der Festsetzung der Honorare (Idee: Differenzierung der Honorare nach Funktion, nicht nach der Vorbildung), der Befreiung gemeinnütziger Organisationen von Höchstsätzen oder der Berücksichtigung dynamischer Preisänderungen aufgrund von allgemeinen Kostenentwicklungen.

Aufgrund der sehr unterschiedlich gelagerten Zuwendungsbereiche und der damit verbundenen spezifischen Anforderungen an die jeweiligen Honorarordnungen, empfiehlt

das Projekt die jeweils fachlich für Honorarordnungen zuständigen Stellen in einer Arbeitsgruppe zusammenzubringen, um für die übergeordneten Fragen eine einheitliche Herangehensweise zu finden.

#### Abgrenzung von Zuwendungen gegenüber Dienstleistungsverträgen

In der Verwaltungspraxis zeigt sich, dass ähnliche Maßnahmen mit unterschiedlichen Instrumenten durch das Land finanziert werden. So kommt es vor, dass zum Beispiel im Jugendbereich einige Bezirke „Leistungsverträge“ für bestimmte Beratungs- und Betreuungsprojekte mit Trägern schließen und andere Bezirke ähnliche Maßnahmen mit Zuwendungen finanzieren.

Da mit den gewählten Instrumenten (Zuwendung oder Leistungsvertrag) große Unterschiede für den Auswahl-, Abrechnungs- und Überprüfungsaufwand einhergehen, wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Arbeitshilfen entwickelt, um die Behörden bei der Entscheidung zwischen Zuwendung und Leistungsvertrag zu unterstützen.

#### Berücksichtigung von Ehrenamtsarbeit in Förderprogrammen

Zuwendungsempfangende leisten im unterschiedlichen Umfang auch ehrenamtliche Tätigkeiten in Projekten. Insbesondere bei kleineren Trägern basiert die Tragfähigkeit von Projekten auf ehrenamtlicher Tätigkeit.

Die ehrenamtlich geleisteten Stunden können im Regelfall nicht als Kofinanzierungsanteil in einem Finanzplan aufgenommen werden.

Das Thema ist ein wichtiger Baustein für die Wertschätzung der Zivilgesellschaft. Das Projekt empfiehlt eine Arbeitsgruppe, die die Bandbreite näher ausarbeitet und ggf. auch mehr Klarheit zu Veränderungsmöglichkeiten auf liefert, einzusetzen.

Federführend für diese Arbeitsgruppe sollte aus Sicht der Projektgruppe die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt sein, die die Engagementstrategie des Landes Berlin in der Umsetzung koordiniert.

#### Landeseinheitliche Bewertungsrichtlinien

Bewertungs- bzw. Cateringkosten ist eine häufige Frage im Zuge der Bewilligungspraxis.

Bei einer Projektförderung ist die Finanzierung von Bewertungs- und Cateringkosten grundsätzlich nicht gestattet und nur im Einzelfall durch Erläuterung der Notwendigkeit im Rahmen einer Ermessensentscheidung zulässig.

Insbesondere in Projekten, die mit Ehrenamtlichen arbeiten, ist eine Bewirtung z.B. bei einer Dankeschön-Veranstaltung oder Weihnachtsfeier Teil der Anerkennungskultur und

Würdigung der unentgeltlich geleisteten Arbeit. Auch in Projekten, die Informations- und Vernetzungsveranstaltungen durchführen sollen, ist eine Bewirtung von Bedeutung. Da es in der Vielfalt an Zuwendungsprojekten sehr unterschiedliche Bedarfe zu Anpassungen gibt, empfiehlt das Projekt für Landeseinheitliche Bewirtungsrichtlinien eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten.

#### Einrichtung eines Shared Service Center

Es hat sich im Land Berlin etabliert, dass die Verwaltungsstrukturen zur Antragsbearbeitung, fachlichen Betreuung und Verwendungsnachweisprüfung (kursorisch / vertieft) nach den Bedürfnissen der jeweiligen Behörden aufgebaut sind.

Es gibt Konstellationen, in denen alle Rollen in einer Organisationseinheit innerhalb einer Behörde angesiedelt sind. Genauso werden teilweise bestimmte (oder alle) Rollen durch nachgeordnete Behörden oder externe Unternehmen wahrgenommen.

Die Einrichtung eines Shared Service (vgl. LVWA), der landesweit für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stünde, könnte – so die Hoffnung – zur einheitlichen Bearbeitung und Prüfung beitragen und Optimierungspotenziale realisieren.

Das Projekt empfiehlt, eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO zu beauftragen, die alle oben genannten Bearbeitungsstrukturen in ihrer tatsächlich im Land Berlin vorherrschenden Umsetzung untersucht. Mit den durch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewonnenen Erkenntnissen wird eine Entscheidung über die Einrichtung eines Shared Service Centers herbeigeführt.

#### Umsatzsteuerliche Beurteilung von Zuwendungen

Eine Arbeitshilfe kann durch eine Arbeitsgruppe erstellt werden, um zu helfen, Zuwendungen so zu gestalten, dass sie nicht umsatzsteuerbar werden. Ziel ist, sowohl unvorhersehbare Belastungen für den Haushalt zu vermeiden, die durch die nachträgliche Besteuerung von Projekten entstehen würden, als auch Unsicherheit bei dem Umgang mit der Erklärung zur Vorsteuer zu vermeiden. Dabei wäre hilfreich, die Umsatzsteuer-Ansprechpersonen und das Projektteam der SenFin zum § 2b UStG einzubeziehen, um ein breiteres Verständnis des Problems zu haben.

#### Muster-Arbeitsanweisung zu vertieften Prüfungen

Bei Zuwendungen zur Projektförderung kann die Zahl der jährlich vertieft zu prüfenden Nachweise und der Umfang dieser Prüfungen durch eine mit dem Rechnungshof abgestimmte Arbeitsanweisung beschränkt werden.

Da nicht alle Bewilligungsbehörden eine Arbeitsanweisung mit dem Rechnungshof abgestimmt haben, empfiehlt das Projekt eine Muster-Arbeitsanweisung als weitere Anlage zu den AV zu § 44 LHO aufzunehmen. Prüfstellen könnten ohne weitere Abstimmung mit dem Rechnungshof diese Muster-Arbeitsanweisung anwenden. Abweichende Regelungen können individuell mit dem Rechnungshof vereinbart werden bzw. bereits geltende Regelungen können weiter angewendet werden.

Das Projekt empfiehlt, den Entwurf einer Muster-Arbeitsanweisung mit weiteren Prüfstellen zu diskutieren, um eine weiter abgestimmte Regelung (inklusive der korrekten Verankerung in den AV zur LHO) im Nachgang des Projekts mit dem Rechnungshof abzustimmen und somit zur Anwendung zur Verfügung zu stellen. Hierbei sollen die Möglichkeiten von Automatisierungen bei der Abwicklung der Prozessschritte eingebracht werden.

#### Datenschutzrechtliche Grundlage schaffen für das Zuwendungsrecht

Es gibt keine speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften, die auf das Zuwendungsrecht zugeschnitten sind. Fraglich ist, ob die vorhandenen datenschutzrechtlichen Regelungen ausreichen, um auch im Zuwendungsrecht gesetzeskonform die personenbezogenen Daten der Zuwendungsempfängenden und deren Mitarbeitenden zu erheben und zu verarbeiten. Das Projekt empfiehlt, mittelfristig datenschutzrechtliche Regelungen in der LHO, mit Beratung durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, niederzuschreiben.

#### C) Rechtsänderungen im Detail

Das Projekt empfiehlt weiterhin einige konkrete Änderungen der Ausführungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO.

#### Verrechnung von Rückforderungen und Zinsen mit nächster Zuwendung

Die Verrechnung von Zinsen mit der nächsten Zuwendung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Der Verwaltungsaufwand für die Rückforderung sollte in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zurückgeforderten Zinsen stehen.

Nach Abwägung des Personalaufwands für die Umsetzung der bisherigen Verrechnungsregelung, empfiehlt das Projekt, die AV Nr. 8.6 zu § 44 LHO zu ändern. Der in den AV genannte Betrag soll an die überschlagenen Verwaltungsausgaben für den Verwaltungsakt angepasst werden.

### Abrufmodalitäten reformieren

In der ANBest-P ist vorgesehen, dass nur Mittel abgerufen werden, die in den kommenden zwei Monaten ausgegeben werden. Bei den Abrufen ist der Kassenstand bzw. die Ausgabeerwartung zu erklären.

Der Arbeitsaufwand für den Träger als auch bei der Verwaltung ist unverhältnismäßig hoch. Soweit der Träger nicht über mehrere Monate in Vorleistung geht und damit nicht nur die Fördermittel für die Zukunft als auch die schon verausgabten für die Vergangenheit abrufft, wären dies für ein Projekt über eine Laufzeit von einem Jahr bis zu sechs Abrufe. Dies setzt auch die Verwaltung unter erheblichen Zeitdruck zeitnah die Bearbeitung zu leisten und Zahlungen anzuweisen. Zahlungsverzüge der Verwaltung kommen ebenso vor.

Da Zuwendungsnehmer selbst kaum Finanzrücklagen haben und die Zwischenfinanzierung über Kredite Mehrkosten verursacht, die nicht im Rahmen des Projekts abgedeckt werden können, empfiehlt das Projekt eine Anpassung der Regelungen der AV Nr. 7 zu § 44 LHO.

### Anschaffungswert für Inventarisierung mit GWG-Grenze verknüpfen

Zum 01.01.2018 wurde die Steuerabschreibung für bewegliche Güter der Preisentwicklung angepasst. Der Grenzwert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG beträgt 800 EUR (bis dahin 410 EUR). Die Inventarisierungsliste hat bislang auf den alten GWG Wert abgestellt, der auch in der Vermögensverwaltung im Land Berlin in der AV § 73 LHO fixiert ist. Die Zuwendungsempfangenden müssen deswegen zwei verschiedene Werte beachten.

Es stellt sich nun die Frage, ob eine Verknüpfung der Inventarisierungspflicht für Zuwendungsempfangende mit der GWG-Grenze verknüpft werden soll, oder nicht. Im Projekt wurde diese Frage kontrovers diskutiert, da auch die Beibehaltung der jetzigen Regelung den Nutzen der Inventarisierungspflicht für das Land Berlin maximieren würde. Dieser liegt insbesondere darin, dass Zuwendungsgelder für neue Projekte des gleichen Trägers oder eines anderen Trägers nicht vorgesehen werden müssten, wenn das Wirtschaftsgut nachweislich bereits vorhanden ist oder aber auf einen anderen Träger übergehen könnte. Um dies nachzuvollziehen, ist die Inventarisierung erforderlich, und bei einem niedrigeren Betrag ist dieser Effekt größer.

### Auflösende Bedingung bei Fehlbedarfsfinanzierung bei höheren Ausgaben

Im Projekt wurde beraten, die auflösende Bedingung nach ANBest-P/ANBest-I Nr. 2 für Anteil-, Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung abzuschaffen, wenn kein Unterschiedsbetrag

zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben sind ggü. der Planung um den gleichen Betrag gestiegen oder gesunken).

Das Projekt empfiehlt die AV so zu ändern, dass sich die Zuwendung nicht ermäßigt, wenn sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck erhöhen und sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) ebenfalls erhöhen oder neue Deckungsmittel in gleicher Höhe hinzutreten.

#### Beteiligung Baumaßnahmen für bestimmte Vorhaben

Zurzeit ist bei der Ausführung und Abrechnung von allen mit Zuwendungen finanzierten Baumaßnahmen die für entsprechende Baumaßnahmen Berlins zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Auch Abweichungen bedürfen der Zustimmung von SenStadt.

Sowohl der Bund als auch alle anderen Länder (außer Hamburg) haben zur Vereinfachung und Beschleunigung von Bauvorhaben geringeren Werts sowie zur Entlastung der beteiligten Stellen (unterschiedlich hohe) Wertgrenzen eingeführt, bis zu denen die Ausführung und Abrechnung durch die zuwendungsgebende Stelle durchgeführt werden kann - vorausgesetzt diese verfügt über den notwendigen baufachlichen Sachverstand oder zieht diesen extern hinzu.

Auch der Jahresbericht des Rechnungshofs schlägt die Einführung einer solchen Wertgrenze vor.

Über diese und damit zusammenhängende Vereinfachungen wird noch mit der zuständigen Fachverwaltung beraten.

#### D) Entwicklung von Arbeitshilfen

Bei verschiedenen Themen wurde festgestellt, dass keine rechtlichen Änderungen notwendig sind, sondern vielmehr Unterstützung bei der Anwendung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben gewünscht wird. Außerdem empfiehlt das Projekt den Erfahrungsaustausch sowie aktuelle und eindeutige Informationsmöglichkeiten zu schaffen. Zu folgenden Themen sollen - unter Mitarbeit beteiligter Akteurinnen und Akteure - entsprechende Hilfestellungen und Arbeitshilfen sowie Informationsangebote entwickelt werden.

- Finanzierungsart und Fehlbedarfsfinanzierung (zur Wahl der passenden Finanzierungsart)
- Hilfestellungen für Eingruppierungen und Vergleiche verschiedener Tarifwerke
- Vereinheitlichung der Rückforderungen bei Auflagenverstößen

- Mehr Fortbildungen für mit Zuwendungen betrautes Personal in der Verwaltung
- Austausch zwischen Verwaltungen systematisch ermöglichen
- zentrales Informationsangebot für Zuwendungsempfänger erstellen
- Vereinfachung von Nebenbestimmungen bei Kleinstprojekten
- Rechnungen für Leistungen aus dem Vorjahr bezahlbar machen

#### zunächst kein weiterer Reformbedarf

Das Projekt sieht bei folgenden Reformvorschlägen keinen weiteren Reformbedarf:

- Abschaffung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Lockerungen bei der Bildung von Selbstbewirtschaftungsmitteln
- Kein extra Bankkonto für einzelne Projekte
- Festbetragsfinanzierung allgemein festlegen und Restmittelübertragung ermöglichen
- Tarifgerechte Bezahlung in den Allgemeinen Nebenbestimmungen verankern
- Aufbewahrungsfristen vereinheitlichen
- Regelmäßige Begrenzung der Projektförderung auf fünf Jahre aufheben

#### Weiteres Vorgehen

Mit Stand Mitte November liegt neben den oben genannten Reformvorschlägen ebenfalls der Jahresbericht des Rechnungshofs von Berlin vor, in dem ebenfalls Vorschläge zur Reform des Zuwendungsrechts gemacht werden.

Die Projektergebnisse, die Reformvorschläge des Rechnungshofs werden und weitere Stellungnahmen von Fachverwaltungen werden ausgewertet und in eine gemeinsame Senatsvorlage überführt. Nach Beschluss durch den Senat werden Änderungen der Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung mit dem Rechnungshof abgestimmt. Die anderen beschlossenen Ergebnisse werden durch die zuständigen Verwaltungen umgesetzt.

#### **Teilprojekt 2 - „Geschäftsprozessoptimierung“**

Das Teilprojekt 2 „Geschäftsprozessoptimierung“ hatte laut Projektauftrag folgende Ziele zu erfüllen:

„Ein Sollprozess in Form einer standardisierten checklistenbasierten Zuwendungssachbearbeitung; insbesondere für die Antragstellung, Antragsprüfung, Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweisprüfung ist erstellt.“  
 „Dieser bildet die Grundlage für das Teilprojekt 4 (Digitalisierung).“



Die Projektgruppe hat sich ausschließlich mit Projektförderung (ohne Bauprojekte) befasst.

### Von Initialisierung des Teilprojekts zur Erstellung der Entwurfsprozessmodelle

Um die im Projektauftrag genannten Ziele zu erreichen und einen standardisierten Sollprozess für die Zuwendungssachbearbeitung zur Verfügung zu stellen, wurden in insgesamt sechs Sitzungen die Teilprozesse aufgenommen, die Rechtsgrundlagen analysiert, nach Optimierungspotenzialen gesucht und aus diesen Ergebnissen Modelle geformt.

Die Abbildung stellt die Zeitplanung des Teilprojektes 2 dar.



*Abbildung 1: Meilensteine & Arbeitspakete*

### Kerngruppe des Teilprojekts

Die inhaltliche Arbeit im Teilprojekt wurde größtenteils durch die Teilprojektleitung und die Mitglieder der „Kerngruppe“ bewältigt.

Die Mitglieder der Kerngruppe haben sich nach der Auswertung eines landesweiten Aufrufs zur Mitarbeit, der am Anfang des gesamten Projekts sattgefunden hat, und die aktive Akquise der Teilprojektleitung zusammengefunden. Dabei wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Rollen im Zuwendungsprozess sowie unterschiedliche Behörden angemessen repräsentiert sind (z.B. Haushaltsbereiche, Senats- und Bezirksverwaltungen, Bewilligungs- und Prüfstellen).

### Projektverlauf und Bearbeitung von Aufgaben

Die Initialisierungs-, Definitions- und Planungsphasen des Teilprojekts wurden in Februar 2024 abgeschlossen und mit dem Kick-off am 13. Februar 2024 hat die Durchführungsphase des Teilprojekts begonnen.

Die Teilprojektleitung und die Arbeitsgruppe konzentrierten sich vom April bis Oktober 2024 auf die Zusammenstellung der Teilprozesse, aus denen dann die Modelle der Prozesse entwickelt wurden. Der kurze Sachstand zu den wichtigsten Aufgaben ist in der Tabelle dargestellt:

Zeitraum	Erledigte Aufgaben
KW 38 - 49	<p><b>Qualitätsprüfung:</b></p> <p>In Zusammenarbeit mit der Projektleitung werden die Teilprozesse geprüft und bei Unklarheiten an die Kerngruppe zur abschließenden Klärung gegeben.</p> <p>Erstellung der Entwurfsversion der Prozesse zur Übergabe an die Entscheidungsinstanz inkl. vorheriger Rückkopplung mit der Projektleitung.</p>
KW 19 - 45  KW 17 - 42	<p><b>Workshops:</b></p> <p>Nach den Workshops wurden aus den Ergebnissen Prozesse in Adonis modelliert und diese Modelle mit der Kerngruppe rückgekoppelt.</p> <p>In den Workshops wurden in Teamarbeit die Prozesse zusammengestellt, über die Unterschiede innerhalb der Berliner Verwaltung diskutiert, Rechtsgrundlagen für die einzelnen Schritte geprüft und nach Optimierungspotenzialen gesucht.</p>
KW 8 - 16	<p><b>Erstellung der ersten Modellversionen nach den Rückmeldung von den Kerngruppenmitgliedern</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Kickoff wurde den Teilnehmern als Aufgabe mitgegeben, die Abläufe in ihrer Verwaltung anhand einer Vorlage zu dokumentieren.</li> <li>- Aus den übersandten Tabellen erstellte die Teilprojektleitung erste vorläufige Prozessmodelle in Adonis.</li> <li>- Die Modelle dienten als Arbeitsgrundlage für die Workshops der Kerngruppe.</li> </ul>

*Tabelle 1: Darstellung des Aufgabenablaufs*

### Geschäftsprozessoptimierung

Nachdem durch die Rückmeldung aus den Verwaltungen die ersten Entwürfe von Prozessen modelliert wurden, konnten zuerst fünf Teilprozesse identifiziert werden. Diese wurden später auf neun erhöht. Eine besondere Hürde stellte die sehr unterschiedliche Arbeitsweise in der Berliner Verwaltung dar. So gibt es z.B. weder einheitliche Antragsformulare noch sind einzelne Bearbeitungsschritte standardisiert.

### *Rechtsgrundlagen*

Bei der Teamarbeit in den Workshops wurden auch immer wieder die Rechtsgrundlagen für die vorzunehmenden Arbeitsschritte in den Vordergrund gestellt. So werden z.B. neben den

gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen für einen Zuwendungsantrag auch Unterlagen angefordert, die sich im Laufe der Zeit als sinnvoll für die Bearbeitung der Anträge erwiesen haben, ohne dass es dafür eine Rechtsnorm gibt. Dies aber in jeder Verwaltung in einem anderen Umfang. Als weiteres Beispiel kann hier die unterschiedliche Vorgehensweise bei der kursorischen Verwendungsnachweisprüfung angeführt werden. Die Herausforderung für dieses Teilprojekt und seine Leitung bei der Modellierung des Prozesses war, neben der Beachtung von Arbeitsschritten basierend auf Rechtsgrundlagen, auch einen gemeinsamen Nenner in der Bearbeitung zu identifizieren und zu dokumentieren. Die Regelungen zu § 23 und 44 LHO sind zum Teil sehr genau ausgeführt und in anderen Bereichen werden sie sehr allgemein gehalten.

#### *Herausforderungen auf dem Weg zum Sollprozess*

Bei der Modellierung eines Standardprozesses (bestehend aus verschiedenen Teilprozessen) stellte die sehr heterogene Vorgehensweise in den verschiedenen Berliner Verwaltungen eine große Herausforderung dar. Neben den bereits erwähnten unterschiedlichen Standards bei den anzufordernden Unterlagen konnte als Besonderheit auch die sehr ungleiche personelle Ausstattung in den verschiedenen Verwaltungen für den Zuwendungsbereich identifiziert werden. So können z.B. die Aufgaben der Prüfstellen größtenteils nur in den Senatsverwaltungen durch extra dafür vorgesehen Bereiche ausgeführt werden. In den Bezirken reicht die personelle Ausstattung dafür nicht immer aus. Weiterhin entstehen durch lange Bearbeitungszeiten Rückstände bei der Abarbeitung der Anträge, so zum Beispiel durch Rückfragen zu fehlenden Unterlagen. Dies wirkt sich letztendlich auch auf nachfolgende Teilprozesse und deren Bearbeitung aus.

#### *Nächste Schritte*

Die Ergebnisse des Teilprojekts 2 sind durch die Entscheidungsinstanz zur Kenntnis genommen worden. Die Prozessentwürfe werden einerseits an die prozessverantwortliche Stelle zur Weiterentwicklung übergeben. Andererseits, werden die Entwürfe an das Teilprojekt 4 zur Durchführung der Digitalisierung übergeben. Es wurden einige Arbeitsschritte lokalisiert, die bei einer Digitalisierung neu bzw. anders gedacht werden können und so zu einer Optimierung der Prozesse führen.

### **Teilprojekt 3 - Datenbanken und Berichtswesen**

Das Teilprojekt 3 ist beendet. Der Aspekt „Berichtswesen“ wird im Teilprojekt 4 weiterverfolgt. Der Abschlussbericht nebst Anlagen und Hintergrundinformationen ist der Gesamtprojektleitung mit Stand 20.11.2024 übergeben worden. Zwei Gespräche zur

Übergabe der Ergebnisse fanden zwischen der Leiterin des Teilprojekts 4 und dem Leiter des Teilprojekts 3 statt.

### Arbeitsweise im Teilprojekt 3

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer stammten aus den Bezirksverwaltungen und der Hauptverwaltung. Die Workshops selbst fanden in Präsenz oder – meistens – online statt. Die Online-Treffen waren zum Teil Hybridveranstaltungen, d.h. ein Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer versammelte sich in Präsenz, der andere Teil kam online hinzu. Auf Einladung der Gesamtprojektleitung nahm das Teilprojekt 3 an den gemeinsamen Teamtreffen teil.

### Sammlung von Berichtsvorgaben

Zunächst stellten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Teilprojekts 3 die bekannten Berichtsschwerpunkte fest. Nach Identifizierung der Grundlage erfolgte dann deren Analyse. Die folgenden Unterabschnitte geben die Sicht des Teilprojekts 3 wieder. Die Relevanz für das Berichtswesen wurde später durch die Abfrage im Land Berlin bestätigt.

Die §§ 23 und 44 LHO sind von entscheidender Wichtigkeit. Das Teilprojekt 3 wertete diese Vorschriften intensiv aus und erstellte eine Art Datendiktionär. Es wurden für die weitere Arbeit im Projekt konkrete Datenfelder, Abhängigkeiten und Fristen herausgearbeitet, die Anforderungen von Zuwendungsdatenbank und Transparenzdatenbank wurden so mit Blick auf ein neues IT-Fachverfahren erfasst. Dazu gehörte auch die Sammlung von Beispielberichten, insbesondere der SenFin. Zusätzlich wurden weitere folgende Datenbanken und Berichtserfordernisse im Teilprojekt analysiert:

- Vorgaben für Berichte gemäß LHO
- Vorgaben für Berichte gemäß der Leistungsgewährungsverordnung (LGV)
- Vorgaben für Berichte gemäß der Leitstelle für Geschlechtergerechte Haushaltssteuerung (LGH)
- Vereinsregister
- Handelsregister
- Transparenzregister
- Hinweise zu EU-Vorgaben

### Abfrage im Land Berlin

Mittels einer Umfrage wurde eine Bestandsaufnahme von bestehenden Datenbanken und notwendigen Berichten durchgeführt. Mit dieser Erhebung sollte festgestellt werden, welche

Berichte im Zusammenhang mit Zuwendungen erstellt und welche Werkzeuge dazu verwendet werden.

Die Abfrage wurde in mehreren Projektsitzungen des Teilprojektes 3 entwickelt. Der finale Entwurf wurde einem Test unterzogen und die Abfrage im Benehmen mit dem Gesamtprojektteam gestartet. Die Abfrage lief vom 29. Juli - 23. August 2024. Der Verteiler der Projektleitung enthielt 198 Adressen. Es gingen 44 Antworten ein. Das bedeutet eine Rücklaufquote von rund 22%.

Schlussendlich bestätigte die Abfrage die durch die Beteiligten des Teilprojekts 3 identifizierten Schwerpunkte.

Die Ergebnisse sind an das Teilprojekt 4 übergeben worden.

#### **Teilprojekt 4 - Digitalisierung IT-Fachverfahren**

Das Teilprojekt 4 „Digitalisierung IT Fachverfahren“ hat laut Projektauftrag vom 22. August 2023 folgende Ziele zu erfüllen:

„Die Anforderungen an ein einheitliches, standardisiertes, barrierefreies IT-Fachverfahren sind definiert.

Eine bundesweite Markterkundung hat stattgefunden.

Ein landesweites IKT-konformes IT-Fachverfahren steht zum Rollout zur Verfügung.“

Der vorliegende Sachstandsbericht für das Teilprojekt stellt im Folgenden den aktuellen Sachstand des Teilprojekts dar sowie die im Teilprojekt geplanten und durchgeführten Beteiligungsaktivitäten und einen Ausblick auf die nächsten Arbeitsschritte des Teilprojektes.

#### Von Initialisierung des Teilprojekts zur Bearbeitung erster Arbeitspakete

Um die im Projektauftrag genannten Ziele zu erreichen und ein einheitliches, standardisiertes, barrierefreies, nutzerfreundliches und IKT-konformes landesweites IT-Fachverfahren zum Rollout zur Verfügung zu stellen, wurden der Projektstrukturplan mit sechs Arbeitspaketen und der Zeitplan des Teilprojekts erstellt sowie die Teilprojektorganisation festgelegt und das Teilprojektteam akquiriert.

### *Kerngruppe des Teilprojekts*

Die inhaltliche Arbeit im Teilprojekt wird größtenteils durch die Teilprojektleitung und die Mitglieder der „Kerngruppe“ bewältigt.

Die Mitglieder der Kerngruppe haben sich nach der Auswertung eines landesweiten Aufrufs zur Mitarbeit, der am Anfang des gesamten Projekts sattgefunden hat, und die aktive Akquise der Teilprojektleitung zusammengefunden. Dabei wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Rollen im Zuwendungsprozess sowie unterschiedliche Behörden angemessen hinsichtlich ihres Zuwendungsvolumens repräsentiert sind (z.B. Haushaltsbereiche, Senats- und Bezirksverwaltungen, Bewilligungs- und Prüfstellen).

### *Projektverlauf und Bearbeitung von Aufgaben*

Die Initialisierungs-, Definitions- und Planungsphasen des Teilprojekts wurden in September 2024 abgeschlossen. Mit dem Kick-off am 12. September 2024 hat die Durchführungsphase des Teilprojekts begonnen.

Die Teilprojektleitung und sieben Arbeitsgruppen konzentrieren sich derzeit und bis zum April 2025 auf die Arbeitspakete 2 und 3 (siehe oben) und bearbeiten verschiedene Aufgaben. Der kurze Sachstand zu den wichtigsten Aufgaben ist in der Tabelle dargestellt:

<b>Zeitraum</b>	<b>Erledigte Aufgaben</b>
ab KW 32	<b>AP2 Anforderungen (Soll-Zustand):</b> Anforderungskatalog ist in Vorbereitung.
ab KW 38  KW 43 - 46	<b>AP3 Marktuntersuchung (Ist-Zustand &amp; Delta):</b> Teil 1 der Marktuntersuchung bei zuwendungsgebenden Stellen über eingesetzte Fachverfahren findet statt. Deutschlandweite online Umfrage hat stattgefunden.  Die Umfrage wurde an 218 Organisationen, die im Bereich Fördermittel / Zuwendungen tätig sind, übermittelt. Den Fragenkatalog haben 56 Institutionen beantwortet. Darüber hinaus haben 13 Organisationen mitgeteilt, dass die keine Zuwendungen / Fördermittel ausreichen oder die benutzte IT-Lösung schon bei anderen genannt wurde (6 Berliner Behörden, 2 Bundesministerien und 5 sonstige Institutionen). Damit haben mehr als 30% Organisationen eine Rückmeldung gegeben.
ab KW 47	Auswertung der Umfrage und Organisation der Besprechungen mit Lösungen für weitere Informationserhebung.

Zeitraum	Erledigte Aufgaben
KW 28 - 41	<p><b>Kontaktaufnahme und Informationserhebung von Bundesländern, Bundesministerien und OZG Projekten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 9 Meetings mit Kollegen und Kolleginnen aus BMWK, Bayern, NRW, Bremen, Sachsen zum Austausch über Digitalisierung von Förderungen haben stattgefunden.</li> <li>- Die Materialien von OZG Digitalisierungslaboren im Themenfeld Forschung und Förderung sind angekommen.</li> <li>- Durch die Teilnahme in der Bund-Länder-Umfrage „Digitalisierung Förderwesen“ wurden weitere nützliche Kontakte geknüpft.</li> </ul>

*Tabelle 1: Sachstand der wesentlichen Aufgaben in Bearbeitung*

### *Beteiligungsaktivitäten*

Das Thema „Beteiligung“ ist ein wesentlicher Teil des Teilprojekts. Beteiligungsaktivitäten werden als separate, ständige Aufgabe während des gesamten Teilprojekts betrachtet. Deshalb wurde eine separate Arbeitsgruppe identifiziert, um die Aufgaben rund um Beteiligung (einschließlich Beschäftigtenvertretungen wie HPR, HVP, FV usw.), Stakeholdermanagement (einschließlich Entscheidungsinstanz, Sounding Board des gesamten Projekts usw.) sowie Zusammenarbeit (einschließlich ZAZ, ITDZ, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit usw.) zu bearbeiten.

Im Anschluss an die Ergebnisse der ersten drei Teilprojekte ist das Teilprojekt 4 im zeitlichen Ablauf das abschließende Teilprojekt, das erst im September 2024 begonnen hat. Die bisher vom Teilprojekt durchgeführten Beteiligungsaktivitäten schließen sich an die Beteiligungsaktivitäten des gesamten Projekts an und bestehen hauptsächlich aus:

- Vorbereitung von Informationen über den Sachstand des Teilprojekts zur Unterstützung der Gesamtprojektleitung bei Beteiligungsveranstaltungen und
- Aktualisierung der Informationen über das Teilprojekt auf der Webseite des Projekts (berlin.de.)

In Zukunft sind sowohl ein formales Beteiligungsverfahren, das gemäß der Berliner Gesetzlage vor der beabsichtigten Einführung eines informationstechnischen Verfahrens erforderlich ist, als auch die genannten informellen Beteiligungsaktivitäten geplant.

### Nächste Schritte

Die bisherige Planung geht davon aus, dass ein bereits bestehendes System nachgenutzt werden kann und sich somit die Programmieraufwände reduzieren. Wenn sich dies

bestätigt und sich keine weiteren Projektrisiken realisieren, ist geplant, das Teilprojekt im Sommer 2027 abzuschließen.

Mit dem Haushalt 26/27 ist auf Basis der Markterkundung Vorsorge für die Einführung und den Betrieb einer zentralen Zuwendungssoftware (vorzugsweise im Einzelplan 11) sowie für die weiteren erforderlichen Ressourcen zu treffen.

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Zuwendungsrechts nimmt die „Zentrale Ansprechstelle für Zuwendungen“ die Arbeit auf.

Weitere Informationen können auf der Internetseite des Projekts <https://www.berlin.de/sen/sgiva/service/zuwendungen/projekt-zuwendungen-1340226.php> eingesehen werden.

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung